

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.06.1974

Geschäftszahl

1831/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1713/66 E 18. April 1967 RS 3

Stammrechtssatz

Die Behörde zweiter Instanz darf inhaltlich in ihrer Entscheidung nicht über den Inhalt des erstinstanzlichen Bescheides hinausgehen; ansonsten belastet sie den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes wegen funktioneller Unzuständigkeit. (Hinweis auf E vom 6.5.1954, Zl. 2483/52; VwSlg. Nr. 3403 A/1954)